

Große Anfrage

der Abgeordneten Roland Heintze, Nikolaus Haufler, Heiko Hecht, Thilo Kleibauer, Thomas Kreuzmann, Hans-Detlef Rook (CDU) und Fraktion vom 13.02.13

und Antwort des Senats

Betr.: Schattenhaushalte und Tresorschlüssel für alle – Wie steht es um die Buch- und Kassenführung der Stadt?

Die Buch- und Kassenführung der Landeshauptkasse, der Justizkasse, der Kassen der Dienststellen der Hamburger Verwaltung sowie die darauf aufbauende Haushaltsrechnung eines jeden Jahres wird regelmäßig durch die Vorprüfungsstelle I der Finanzbehörde vorgeprüft. Schwerpunkte sind dabei zum Beispiel die korrekte Verbuchung, die Haftungsabgrenzung zwischen einzelnen verantwortlichen Personen oder die allgemeine Kassensicherheit.

Wir fragen den Senat:

Grundlegendes

- 1. Wie viele Beschäftigte und Vollzeitäquivalente (VZÄ) hatte beziehungsweise hat die Vorprüfungsstelle I der Finanzbehörde in den Jahren 2011 bis 2013? Bitte auch aufteilen nach Stellenwertigkeit. Wie viele Stellen sind warum unbesetzt?*

In den Jahren 2011 bis 2013 (Stand 28. Februar 2013) hatte die Vorprüfungsstelle I der Finanzbehörde 16 Beschäftigte und Vollzeitäquivalente (VZÄ) mit folgenden Stellenwertigkeiten:

Beschäftigte	VZÄ	Stellenwertigkeit
1	1	E 14
2	2	E 11
4	4	E 10
2	2	E 9
3	3	A 12
3	2,8	A 11
1	1	A 10

Ein Beschäftigter mit der Entgeltgruppe E 11 ist mit Ablauf des Monats Februar 2013 altersbedingt ausgeschieden.

- 2. Woraus ergibt sich die Prüfverpflichtung der Vorprüfungsstelle I?*

Die Vorprüfungsstelle I ist als Kassenaufsicht der für Finanzen zuständigen Behörde tätig nach § 78 der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. der Anlage 8.1 zu den Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (VV-ZBR) und nimmt nach § 100 LHO die Aufgaben der Vorprüfung für den Rechnungshof wahr.

Kommen die Abschlüsse der Stadt immer später?

3. *Wann lag der Vorprüfungsstelle I in den Jahren 2010 bis 2012 jeweils die Zusammenführung aller Einnahmen und Ausgaben (= Gesamtrechnung) sowie eine gedruckte und gebundene Fassung der darauf aufbauenden offiziellen Haushaltsrechnung vor?*

Haushaltsjahr	Vorlage Gesamt-/Kassenrechnung	Vorlage Haushaltsrechnung
2009	08.10.2010	24.11.2010
2010	17.11.2011	05.12.2011
2011	22.10.2012	10.12.2012
2012	liegt bisher nicht vor	liegt bisher nicht vor

4. *Wie wurde die Gesamtrechnung für das Jahr 2011 erstellt? Wurden hier spezialisierte Programme oder einfache MS-Office-Produkte benutzt? Bitte auch begründen.*

Die für die Gesamtrechnung benötigten Daten der beiden kameral ausgerichteten SAP-Systeme P01 und PSP sowie des doppelten SAP-Systems RVP werden jeweils ermittelt und in der Tabellenkalkulationssoftware MS Excel zusammengeführt und aufbereitet. Die benötigten Daten der Steuer- und Justizkasse werden unterjährig in das P01 übernommen und sind somit zum überwiegenden Teil in den Ergebnissen des Systems P01 enthalten. Zusätzlich werden Daten anhand der Rechnungsnachweisung der Justizkasse ermittelt und nach MS Excel übernommen. Dieses Verfahren ermöglicht eine korrekte Erstellung der Gesamtrechnung. Von einer Eigenprogrammierung in den Vorverfahren und den SAP-Systemen wurde aufgrund des erfahrungsgemäß sehr hohen Aufwands abgesehen.

5. *Konnte die Vorprüfungsstelle I in den Jahren 2010 bis 2012 jeweils für das Vorjahr eine abschließende Prüfung vornehmen?*

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Abschließende Prüfungen für die jeweiligen Vorjahre sind aufgrund der erst im letzten Quartal vorliegenden Jahresabschlussunterlagen, des gestiegenen Prüfungsumfangs und der Komplexität der Kassensysteme seit Einführung des SAP-Verfahrens nicht möglich.

Gibt es einen Schattenhaushalt?

6. *Gibt es neben den öffentlich bekannten Einzelplänen 1.1 (Senatskanzlei) bis 9.2 (Finanzbehörde – Allgemeine Finanzverwaltung) noch einen nur verwaltungsintern für Zwischenbuchungen und anderes genutzten Einzelplan, der außerhalb des regulären Haushalts liegt?*

Wenn ja, wie wird er genannt? Warum beziehungsweise wofür genau wird er verwendet? Bitte diesen Einzelplan der Antwort beilegen.

Nein. Einnahmen und Ausgaben sind nach der im Haushalt vorgesehenen Ordnung zu buchen. Als Ausnahme hierzu wird in § 60 LHO geregelt, dass

- eine Ausgabe als Vorschuss gebucht werden darf, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann, zum Beispiel Vorschüsse im Personalbereich für Beschäftigte, und
- eine Einzahlung in Verwahrung genommen werden darf, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann, zum Beispiel Verwahrgelder für nicht zuzuordnende Zahlungseingänge.

Für diese Fallkonstellationen werden in der Kasse Verwahr- und Vorschusskonten (VuV-Konten) gemäß § 60 LHO geführt. Mit Einführung der automatisierten Datenverarbeitung im Kassenwesen musste die bis dato manuelle Führung der VuV-Konten ebenfalls auf die neue automatisierte Datenverarbeitung umgestellt werden. Um die

Einheitlichkeit der Buchungsprogramme zu gewährleisten, wurde für die Führung der VuV-Konten die gleiche Programmgestaltung gewählt wie für die Titel nach dem Haushaltsplan. Die Buchungsstellen für die Verwahr- und Vorschuss-Buchungen waren daher wie die Haushaltstitel gegliedert; zur Unterscheidung wurde lediglich eine „0“ vorangestellt (daher werden Verwahr- und Vorschusskonten vereinfachend auch als sogenannter Einzelplan 0 bezeichnet).

Diese Systematik wurde mit der Umstellung des Buchungssystems auf SAP beibehalten.

7. *Gibt es in diesem Einzelplan Geschäftskonten oder Ähnliches, die zum Schluss der Haushaltsjahre 2011 beziehungsweise 2012 mit Mehreinnahmen oder Mehrausgaben abgeschlossen wurden, die wiederum nicht in der bereits veröffentlichten Haushaltsrechnung 2011 beziehungsweise in der noch zu erstellenden Haushaltsrechnung 2012 ausgewiesen werden?*

Wenn ja, in jeweils welcher Höhe? Warum existieren sie? Was gedenkt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dagegen zu tun?

Nein.

8. *Ist dieser fiktive Einzelplan außerhalb des normalen Haushalts mit der Landeshaushaltsordnung vereinbar?*

Gemäß § 60 Absatz 1 und 2 LHO können unter bestimmten Voraussetzungen Verwahr- und Vorschussbuchungen erfolgen, siehe im Übrigen Antwort zu 6..

Sind die Tages- und Monatsabschlüsse ordnungsgemäß?

9. *Tagesabschlüsse dienen dazu, die Buchungen mit den tatsächlichen Kassenbeständen abzugleichen. Hat der Senat beziehungsweise haben die Behörden derzeit einen verlässlichen und exakten Überblick über die täglichen Einnahmen und Ausgaben der Stadt?*

Wenn nein, warum und wo nicht? Was will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dagegen unternehmen?

Ja. In dem von der Landeshauptkasse geführten Tagesabschlussbuch wird täglich der Kassensollbestand mit dem Kassenistbestand abgeglichen, wobei Grundlage für den Kassensollbestand die täglichen Ein- und Auszahlungen sind.

Im Übrigen: entfällt.

10. *Gibt es, bezogen auf die Jahre 2011 und 2012, Fälle, bei denen der Ist-Bestand nicht anhand der tatsächlichen Bestände auf den Bankkonten, sondern lediglich anhand der gebuchten Beträge ermittelt wurde?*

Wenn ja, welche, wo und in welcher Höhe? Was will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dagegen unternehmen?

Nein. Der Ist-Bestand wird anhand der auf den Sachkonten verbuchten Kontoauszüge ermittelt. Durch den täglichen Abgleich der Sachkonten mit den Kontoauszügen wird sichergestellt, dass die Bestände auf den Sachkonten den tatsächlichen Beständen der Girokonten entsprechen.

Im Übrigen: entfällt.

11. *Gibt es, bezogen auf die Jahre 2011 und 2012, Fälle, bei denen somit keine ordnungsgemäßen Monatsabschlüsse erfolgen konnten?*

Wenn ja, welche, wo und in welcher Höhe? Was will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dagegen unternehmen?

Nein. Im Übrigen: entfällt.

Ist die städtische Kassenführung in Ordnung?

12. *Gibt es Fälle, bezogen auf die Jahre 2011 und 2012, bei denen Dienst- anweisungen im Widerspruch zu existierenden und gültigen Kassenvor- schriften standen?*

Wenn ja, welche und wo? Was will der Senat beziehungsweise die zu- ständige Behörde dagegen unternehmen?

Ja, siehe im Einzelnen nachstehende Tabelle:

Behörde/Amt	Vorschrift	Erläuterung	Getroffene Maß- nahmen
Behörde für Inneres und Sport	Dienstvorschrift des Landesamtes für Verfassungsschutz	Abweichung von der kassenrechtlichen Aufbewahrungsfrist für Belege gemäß Nr. 4.7.2 der Anlage 5 zu den VV-ZBR	Die Vorschrift wird überarbeitet und die Belege werden ent- sprechend ord- nungsgemäß archi- viert.
Bezirksamt Hamburg- Mitte	Dienstanweisung des bezirklichen Ordnungsdienstes	Abweichung von der kassenrechtlichen Aufbewahrungsfrist für Belege gemäß Nr. 4.7.2 der Anlage 5 zu den VV-ZBR.	Die zuständigen Mitarbeiter wurden über die einzuhal- tenden Fristen informiert und angewiesen, diese zu beachten.

13. *Gibt es Fälle, bezogen auf die Jahre 2011 und 2012, bei denen zum Beispiel bei Auszahlungen oder internen Erstattungen nicht nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ verfahren wurde?*

Wenn ja, welche, wo und in welcher Höhe? Was will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dagegen unternehmen?

Von dem gemäß Nummer 1.2 Satz 1 VV-ZBR geltenden Vier-Augen-Prinzip kann die Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof gemäß Nummer 1.2 Satz 2 VV-ZBR Ausnahmen erteilen. Eine solche Ausnahme ist zulässig, wenn die Kassensicherheit auf andere Art und Weise gewährleistet wird. Dies ist unter anderem gegeben, wenn ein mathematisch-statistisches Stichprobenkontrollverfahren eingesetzt wird.

In folgenden Fällen wurde ohne eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde bei internen Erstattungen gemäß § 61 LHO und Auszahlungen vom Vier-Augen-Prinzip abgewichen:

Behörde/Amt	Erläuterungen	Getroffene Maßnah- men
Finanzbehörde	Kein Vier-Augen-Prinzip bei internen Erstattungen zwischen den Auswahlbe- reichen nach § 15a LHO, da es sich hierbei um rein systeminterne und nicht um zahlungswirksame Vorgänge han- delt.	Die kassenrechtlichen Vorschriften werden im Hinblick auf die Anfor- derungen an Fälle der systeminternen Umbu- chung überarbeitet.
Personalamt/ ZPD	Das IT-Verfahren Permis B für Beihilfe- abrechnungen sieht für bestimmte Fälle anstelle des Vier-Augen-Prinzips ein Stichprobenkontrollverfahren vor. Dies ist grundsätzlich zulässig. Die bereits beantragte Genehmigung der Finanzbe- hörde liegt allerdings noch nicht vor, da das Einwilligungsverfahren hierfür noch nicht abgeschlossen ist.	Das Einwilligungsver- fahren wird demnächst abgeschlossen und die Genehmigung voraus- sichtlich erteilt werden.

14. *Gibt es Fälle, bezogen auf die Jahre 2011 und 2012, in denen Kassenanordnungen, also Anweisungen für Ein- und Auszahlungen sowie Buchungen, nicht mehr in Papierform vorhanden waren, sondern nach dem Einscannen vernichtet wurden?*

Wenn ja, welche, wo und in welcher Höhe? Was will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dagegen unternehmen?

Ja, siehe im Einzelnen nachstehende Tabelle:

Haushaltsjahr	Behörde	Erläuterungen	Gesamtsumme
2011	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	Anordnungen betreffend BTS Gebäudekosten und sächl. Verwaltungsausgaben für RVP	349.114,26 Euro
2012 (bis 15.06.2012)	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	Anordnungen betreffend BTS Gebäudekosten und sächl. Verwaltungsausgaben für RVP	115.571,17 Euro

Die eingescannten und im Archivierungssystem ELDORADO gespeicherten Kassenanordnungen wurden ausgedruckt und entsprechend den Kassenvorschriften abgelegt. Seit dem 16. Juni 2012 werden die Kassenanordnungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen in Papierform aufbewahrt.

15. *Gibt es Fälle, bezogen auf die Jahre 2011 und 2012, bei denen förmliche Zahlungsanordnungen überhaupt nicht angefertigt wurden?*

Wenn ja, welche, wo und in welcher Höhe? Was will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dagegen unternehmen?

Ja. Im Landesamt für Verfassungsschutz wurden Auszahlungen aus dem Handvorschuss nicht entsprechend den Vorschriften für Auszahlungsbeträge ab 50 Euro angeordnet. Diese Fälle betreffen im Wesentlichen das Sachkonto „Ermittlungskosten“. Angaben über die Höhe dieser Aufwendungen können nur dem für die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Ausschuss mitgeteilt werden. Die kassenrechtlichen Vorschriften werden künftig beachtet werden.

16. *Gibt es Fälle, bezogen auf die Jahre 2011 und 2012, bei denen zahlungsbegründende Unterlagen nur als kaum leserliche Thermopapier-Quittungen vorlagen?*

Wenn ja, welche, wo und in welcher Höhe? Was will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dagegen unternehmen?

Ja, siehe im Einzelnen nachstehende Tabelle:

Behörde/Amt	Erläuterung	Gesamtsumme	Getroffene Maßnahmen
Behörde für Inneres und Sport/Landesamt für Verfassungsschutz	Quittungen	Nicht ermittelbar*	Seit Juli 2012 werden sämtliche Thermopapier-Quittungen auch in Kopie vorgehalten.
Behörde für Inneres und Sport/Polizei	Quittungen	ca. 20,00 Euro	Die Polizei hat eine Handlungsanweisung zum Umgang mit auf Thermopapier gedruckten Belegen herausgegeben.
Finanzbehörde/Steuerverwaltung	Quittungen aus dem Einzelhandel	Nicht ermittelbar**	Durch eine entsprechende Dienstanweisung soll künftig das Anfertigen von Kopien sichergestellt werden.

* Begründung für die fehlende Angabe der Gesamtsumme bei den Fällen betreffen die Behörde für Inneres und Sport/Landesamt für Verfassungsschutz:

Im Wesentlichen werden hier Kleinbeträge im zweistelligen Bereich abgerechnet. Dabei handelt es sich zumeist um Tankbelege und Spesenabrechnungen. Eine Identifizierung der kaum leserlichen Quittungen wäre nur durch die händische Auswertung von mehreren Hundert Einzelakten möglich, die in verschiedenen Bereichen geführt werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

** Begründung für die fehlende Angabe der Gesamtsumme bei den Fällen betreffend die Finanzbehörde/Steuerverwaltung:

In der Steuerverwaltung wurden in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt rund 22.000 Belegpositionen im Wert von circa 68 Millionen Euro im SAP-RVP-System verbucht. Die Ablage der dazugehörigen begründenden Unterlagen erfolgte in den verschiedenen mittelbewirtschaftenden Stellen der Steuerverwaltung. Unter Berücksichtigung der kurzen Antwortzeit für die GA war es nicht möglich, alle 22.000 Belegpositionen zu sichten.

Von den rund 22.000 Belegpositionen werden circa 19.000 Fälle zentral in der Haushaltsstelle des Amtes 5 zur Zahlung angeordnet. Aufgrund der Erkenntnisse und Einschätzung der Sachbearbeitung geht die Steuerverwaltung davon aus, dass zahlungsbegründende Unterlagen auf Thermopapier nur in sehr geringer Zahl vorhanden sind und dass es sich dabei jeweils um kleinere Beträge handelt (zum Beispiel Quittungen aus dem Einzelhandel in den Abrechnungen der Handvorschüsse). Unleserliche Quittungen dieser Art können dabei nicht ausgeschlossen werden.

17. Gibt es Fälle, bezogen auf die Jahre 2011 und 2012, bei denen das automatisierte Mahnungs- und Betreibungsverfahren für längere Zeit nicht durchgeführt wurde, bei denen also bereits fällige Forderungen nicht eingetrieben wurden?

Wenn ja, welche, wo und in welcher Höhe? Was will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dagegen unternehmen?

Ja. Der Produktivbetrieb des in 2010 eingeführten neuen Vollstreckungsverfahrens Avviso musste aufgrund von Schnittstellenproblemen zwischen dem vorlaufenden SAP-Verfahren, dem Vollstreckungsverfahren Avviso und dem Bankbuchhaltungsverfahren für die Vollstreckung von März bis Oktober 2011 eingeschränkt werden, um fehlerhafte Auszahlungen und nicht gerechtfertigte Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden: Es wurden in dem Zeitraum keine automatisierten Vollstreckungsankündigungen versandt, Forderungspfändungen und Auszahlungen fanden erst nach manueller Kontrolle statt. Hiervon waren insgesamt rund 92.300 Ersuchen mit einer Gesamtforderungshöhe von rund 55,54 Millionen Euro betroffen. Die Bearbeitung wurde im November 2011 nach der Fehlerbehebung und der Korrektur falscher Datenbestände wieder aufgenommen. Zwischenzeitlich sind die Vollstreckungsmaßnahmen zu rund 77.300 der damals offenen Ersuchen mit einer Gesamtforderungshöhe von 50,18 Millionen Euro abgeschlossen. Rund 15.350 Ersuchen mit einer Gesamtforderungshöhe von rund 5,36 Millionen Euro befinden sich noch beziehungsweise nach vorherigem Abschluss erneut in der Bearbeitung. Zu rund 780 Ersuchen mit einer Gesamtforderungshöhe von rund 326.000 Euro (ohne Forderungen aus Rettungsdiensteinsätzen der Feuerwehr) sind noch keine Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Diese werden im Rahmen der planmäßigen, schuldnerorientierten Aufnahme der Vollstreckungshandlungen in den nächsten Wochen erfolgen.

Aufgrund von Schnittstellenproblemen bei der Übergabe offener Forderungen aus dem IT-Verfahren zur Abrechnung von Rettungsdiensteinsätzen der Feuerwehr (KRAB) an das Kassenverfahren SAP konnte das automatisierte Mahnverfahren bis Dezember 2011 nicht durchgeführt werden. Zudem führten Schnittstellenprobleme bei der Übergabe der relevanten Daten an das Vollstreckungsverfahren Avviso dazu, dass bislang zu insgesamt rund 7.500 Ersuchen der Feuerwehr mit einer Gesamtforderungshöhe von rund 2,23 Millionen Euro keine Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Behebung der Probleme wird voraussichtlich kurzfristig erfolgen, danach werden die Vollstreckungsmaßnahmen umgehend eingeleitet.

Mit der Produktivsetzung eines neuen Fachverfahrens zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Einwohner-Zentralamt der Behörde für Inneres und Sport (owi21) wird seit März 2011 das automatisierte Mahn- und Beitreibungsverfahren für hiervon betroffene Forderungen nicht mehr durch die SAP-Verfahren der Landeshauptkasse durchgeführt. Das Mahnverfahren für offene Bußgeldforderungen erfolgt seit Oktober

2011 im Fachverfahren owi21. Die Produktivsetzung der Schnittstelle von owi21 zu Avviso zur Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen erfolgte im Frühjahr 2012. Hierbei wurden rund 63.300 Ersuchen mit einer Gesamthöhe von 4,08 Millionen Euro in die Vollstreckung gegeben. Hiervon wurden mittlerweile zu rund 58.000 der betreffenden Ersuchen mit einer Gesamtforderungshöhe von rund 3,69 Millionen Euro Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet beziehungsweise die Vollstreckung abgeschlossen. Die noch verbleibenden rund 5.300 Ersuchen mit einer Gesamtforderungshöhe von rund 0,38 Millionen Euro werden in den nächsten Wochen in die Bearbeitung übernommen.

Gibt es ausreichend Haftungsabgrenzung bei den Verantwortlichen?

18. *Gibt es Fälle, bezogen auf die Jahre 2011 und 2012, in denen Zahlungsanordnungen nicht beziehungsweise doppelt angeordnet wurden?*

Wenn ja, welche, wo und in welcher Höhe? Was will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dagegen unternehmen?

Ja, siehe Anlage 1.

Die zuständigen Behörden und Ämter haben die feststellungs- und anordnungsbefugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Einhaltung der entsprechenden kassenrechtlichen Vorschriften hingewiesen. Teilweise erfolgten verpflichtende Schulungen zum Thema „Haushaltsrechtliche Befugnisse“. Sofern die doppelten Anordnungen auch zu doppelten Zahlungen geführt haben, wurden diese zurückgefordert. Darüber hinaus optimiert das Projekt zur Modernisierung und Optimierung der Buchhaltung und der Buchhaltungsorganisation der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) (Herakles) weiterhin die Abläufe der Rechnungsbearbeitung innerhalb der FHH derart, dass doppelte Zahlungsanordnungen rechtzeitig erkannt werden.

19. *Gibt es Fälle, bezogen auf die Jahre 2011 und 2012, in denen bei Reisekostenabrechnungen die Anordnung und die Feststellung der sachlichen Richtigkeit von ein und derselben Person vorgenommen wurden?*

Wenn ja, welche, wo und in welcher Höhe? Was will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dagegen unternehmen?

Ja, siehe Anlage 2.

Die zuständigen Behörden und Ämter haben die Fachamtsleitungen beziehungsweise die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf den Verstoß gegen das geltende Regelwerk und die zwingende Einhaltung dieser Vorgaben hingewiesen. Teilweise erfolgte zudem eine entsprechende Schulung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

20. *Eine Anordnung darf nicht in eigener Sache (zum Beispiel eigene oder Angelegenheit von Angehörigen) ausgeübt werden. Gibt es Fälle, bezogen auf die Jahre 2011 und 2012, in denen Unterschriften in eigener Sache geleistet wurden?*

Wenn ja, welche, wo und in welcher Höhe? Was will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dagegen unternehmen?

Ja, siehe im Einzelnen nachstehende Tabelle:

Behörde/Amt	Erläuterung	Betrag	Getroffene Maßnahmen
Behörde für Inneres und Sport/Polizei	BahnCard-Kauf	57,00 €	Das Vorgehen ist durch eine herausgebrachte Handlungsanweisung zukünftig ausgeschlossen.
Behörde für Inneres und Sport/Polizei	Erstattung Bewirtung	39,17 €	
Behörde für Wissenschaft und Forschung	Sammelbestellung für Visitenkarten	26,00 €	Alle feststellungs- und anordnungsbefugten Mitarbeiter wurden schriftlich erneut darauf hingewiesen, dass Unterschriften in eigener Sache untersagt sind.

Behörde/Amt	Erläuterung	Betrag	Getroffene Maßnahmen
Behörde für Justiz und Gleichstellung	Wiederkehrende Einnahme von Mietzahlungen für eine Dienstwohnung	269,29 €	Die Sachbearbeitung für diesen Fall wird künftig an anderer Stelle wahrgenommen.

Sind die Behördentresore sicher?

21. *Gibt es Fälle, bezogen auf die Jahre 2011 und 2012, bei denen alle Mitarbeiter, zum Beispiel wegen eines mangelhaft gesicherten Schlüssels, Zugang zum Tresor mit den Bargeldbeständen der Zahlstellen hatten?*

Wenn ja, welche und wo? Wie hoch war der durchschnittliche Bargeldbestand? Was will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dagegen unternehmen?

Ja, siehe im Einzelnen nachstehende Tabelle:

Behörde/Amt	Erläuterung	Bargeldbestand
Behörde für Justiz und Gleichstellung/ Amtsgericht Barmbek	Die Zahlstellenaufsichtsbeamtin verfügte über je einen Schlüssel für die Zahlstellentür, die Alarmanlage und den dazugehörigen Zahlen-code.	6.000,00 Euro
Behörde für Justiz und Gleichstellung/ Amtsgericht Bergedorf	Die Zahlstellentür war mit dem Generalschlüssel zu öffnen, wodurch mehrere Bedienstete Zugriff auf den Bargeldbestand hatten.	1.000,00 Euro
Behörde für Justiz und Gleichstellung/ Amtsgericht Hamburg-Mitte	Der Schlüssel für den Bargeldaufbewahrungsschrank innerhalb eines Tresorraums wurde in einem unverschlossenen Schreibtisch aufbewahrt, sodass alle Mitarbeiter der Zahlstelle Zugriff auf den Bargeldbestand hatten.	80.000,00 Euro
Behörde für Justiz und Gleichstellung/ Amtsgericht Altona	Die Schlüssel für die Zahlstellentüren, den Tresorraum, den Geldschrank und die Alarmanlage wurden nach Dienstschluss offen im Geldschrank der Verwaltungsabteilung verwahrt. Dadurch hatten neben der Zahlstellenverwalterin auch ihre Vertreterin und der Zahlstellenaufsichtsbeamte sowie dessen Vertreterin Zugriff auf den Bargeldbestand.	9.000,00 Euro
Bezirksamt Altona/ Fundbüro	Die Schlüssel für die Zahlstellentür, den Kassenautomaten, den Geldschrank und die Zahlencodes für die Alarmanlage wurden so verwahrt, dass neben dem Zahlstellenverwalter auch dessen Vertreter und der Zahlstellenaufsichtsbeamte Zugriff auf den Bargeldbestand hatten.	46.000,00 Euro
Bezirksamt Eimsbüttel	Zeitweilig hatten sowohl die Zahlstellenverwalterin als auch der Zahlstellenaufsichtsbeamte Zugriff auf den Tresorschlüssel. Der Zugangscode zum Tresor war dem Aufsichtsbeamten jedoch nicht bekannt.	189.000,00 Euro

Die zuständigen Behörden und Ämter haben diese Mängel behoben. Teilweise wurden die betroffenen Tresor- oder Tür- oder Schrankschlösser ausgetauscht. Sämtliche Schlüssel und Zugangs-Codes werden nun nach „Rahmenbestimmungen über die Aufstellung von Alarmplänen für die Kassen, Zahlstellen und sonstigen geldverwaltenden Stellen in der hamburgischen Verwaltung“ in der Fassung vom 22. Februar 2002 aufbewahrt.

22. *Gibt es Fälle, bezogen auf die Jahre 2011 und 2012, bei denen der Verantwortliche der Zahlstelle im Urlaub war, aber trotzdem einen Schlüssel hatte, während parallel der Vertretende den Zweitschlüssel nutzen musste und es somit zu unklaren Verantwortlichkeiten hätte kommen können?*

Wenn ja, welche und wo? Wie hoch war der durchschnittliche Bargeldbestand? Was will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dagegen unternehmen?

Ja. Im Bezirksamt Hamburg-Mitte wurde der Schlüssel für die Zahlstellentür und den Geldschrank von der Zahlstellenverwalterin zeitweilig mit in den Urlaub genommen. Während dieser Zeit benutzte ihre Vertretung einen hinterlegten Schlüssel. Der Bargeldbestand betrug 13.000,00 Euro. Die Zahlstellenverwalterin übergibt nunmehr ihre Schlüssel bei Urlaubsantritt ihrer Vertretung.

23. *Gibt es Fälle, bezogen auf die Jahre 2011 und 2012, bei denen der Zahlstellenaufsichtsbeamte die Zahlstelle fehlerhaft beziehungsweise gar nicht kontrolliert hat?*

Wenn ja, welche und wo? Wie hoch war der durchschnittliche Bargeldbestand? Was will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dagegen unternehmen?

Ja, siehe im Einzelnen nachstehende Tabelle:

Behörde/Amt	Erläuterung	Bargeldbestand
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration/Öff. Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle	Aufgrund einer längerfristigen Vakanz der Position des für die Kontrolle der Geldannahmestellen zuständigen Verwaltungsleiters fanden zeitweilig bei den 23 Geldannahmestellen keine Kontrollen statt.	pro Geldannahmestelle 250,00 Euro
Behörde für Inneres und Sport/Polizei	Die Prüfungen wurden durch den Zahlstellenaufsichtsbeamten nicht ausreichend dokumentiert.	46.000,00 Euro
Behörde für Inneres und Sport/Einwohner-Zentralamt	Die Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Prüfungen wurde von der Vorprüfungsstelle beanstandet.	6.000,00 Euro
Behörde für Justiz und Gleichstellung/Amtsgericht Hamburg-Mitte	Der Zahlstellenaufsichtsbeamte konzentrierte seine Kontrollen auf eine bestimmte Belegart.	80.000,00 Euro
Bezirksamt Altona/Fundbüro	Der Zahlstellenaufsichtsbeamte hat die Zahlstelle fehlerhaft kontrolliert.	45.000,00 Euro

Die zuständigen Behörden und Ämter haben die Missstände behoben. Die Kontrollen werden nun regelmäßig ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert, zunächst übersehene Fehler wurden bereinigt. Bei den fehlenden Kontrollen aufgrund der Vakanz der Stelle des Zahlstellenaufsichtsbeamten handelte es sich um einen Einzelfall. Gemäß den kassenrechtlichen Bestimmungen ist für den Zahlstellenaufsichtsbeamten auch immer ein Vertreter zu benennen. Die zuständige Behörde hat daher für die Zukunft auf die Einhaltung der geltenden kassenrechtlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Kassensicherheit hingewiesen.

Anlage 1

Behörde/ Amt	Erläuterung	Anordnung	Betrag
Personalamt/ ZAF	Fortbildungsleistungen 2011	doppelt	214,20 Euro
Personalamt/ ZAF	Eignungsdiagnostik 2011	doppelt	2.700,00 Euro
Personalamt/ ZAF	Fortbildungsleistungen 2012	doppelt	229,28 Euro
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration/ LEB	Doppelte Auszahlung sowohl als Barauszahlung als auch als Überweisung in 2012	doppelt	167,50 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Amt A	Monteur zur Fahrzeug-Migration Jan2012	doppelt	2808,21 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Einwohner Zentralamt	Druckkosten Reisepass	doppelt	45,78 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Einwohner Zentralamt	Erstattung Abschiebungskosten	fehlt	50,00 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Einwohner Zentralamt	Erstattung Abschiebungskosten	fehlt	50,00 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Einwohner Zentralamt	Erstattung Abschiebungskosten	fehlt	100,00 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Einwohner Zentralamt	Erteilung von einer Apostille	fehlt	10,00 Euro
Behörde für Inneres und Sport/Feuerwehr	110523, 500 001	fehlt	5.003,03 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Feuerwehr	8801635805 DSL Oktober 2011 FF	fehlt	1.270,52 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Feuerwehr	8801635805 Telefon Oktober 2011 FF	fehlt	3.310,58 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Feuerwehr	RK Abr. Mühlau	fehlt	142,40 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Feuerwehr	RG 086404, 20000	fehlt	92,34 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Feuerwehr	40282477, 1161363	fehlt	51,78 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Verwaltungsgebühren 4.Verordnung/WaffenG	fehlt	25,56 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	4.WaffVO,Anl.II Nr.11b, Austragung 5 Waffen	fehlt	63,90 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Verwarngeld § 42a, Abs. 1 WaffG	fehlt	35,00 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Bußgeld § 2 Abs. 2 WaffG	fehlt	323,50 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rückzahlung DEKRA Re.nr.: 1417220133 v. 05.11.201	fehlt	93,53 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Ausn.Gen.Neuer Wall u.a. HH HU 10171.11. 30.11.1	fehlt	43,00 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg.Nr:300551 Kd.Nr:42866	fehlt	780,19 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	2291100027217	fehlt	1.021,58 Euro

Behörde/ Amt	Erläuterung	Anordnung	Betrag
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg Nr. F1983667 Kd Nr. 11394202	fehlt	144,28 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg Nr. R148280 Kd Nr. D112003	fehlt	236,16 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Bkz: 0304 67195 Extranet Polizei Anteil HH	fehlt	3.549,10 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	RgNr902338KdNr31524	fehlt	662,50 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Dokument Nr. 95352883 Kd. Nr. 296101	fehlt	306,97 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg. Nr. F1984608 Kd. Nr. 11386182	fehlt	531,55 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg. Nr. F1985464 Kd. Nr. 14972491	fehlt	684,56 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg. Nr. 255194 Kd. Nr. 32011	fehlt	1.481,91 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg. Nr. L312018 / R313214 Kd. Nr. D981792	fehlt	152,32 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg. Nr. F1985340 Kd. Nr. 11420767	fehlt	231,20 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg. Nr. F1748680 Kd. Nr. 11426467	fehlt	147,79 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg. Nr. 48599 Bearbeitungs Nr. 682809	fehlt	76,16 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg. Nr. 2247495236 Kd. Nr. 100773631	fehlt	31,50 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Erstattung	fehlt	233,63 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg163611 (46222)	fehlt	523,05 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg.2247642060 Kd 100774440	fehlt	76,11 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg. 2247628022 Kd 101054552	fehlt	43,16 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg.Nr. 2247634103, Kd.Nr. 101091423	fehlt	46,31 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Rg.Nr. 2247647959, Kd.Nr. 100774103	fehlt	249,22 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Erstattung Schneiderleistung	fehlt	27,00 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Erstattung Schneiderleistung	fehlt	24,00 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Erstattung Schneiderleistung	fehlt	24,00 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Erstattung Dienstschuhe	fehlt	97,34 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	40. Jubi Feier ZP 521	fehlt	25,56 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Verl. Führerschein zp 532	fehlt	55,55 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Verl. Führerschein zp 531	fehlt	34,20 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Verabschiedungsfeier	fehlt	25,56 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Verabschiedungsfeier	fehlt	25,56 Euro

Behörde/ Amt	Erläuterung	Anordnung	Betrag
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Verabschiedungsfeier	fehlt	25,56 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Verabschiedungsfeier	fehlt	25,56 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 4611589	fehlt	212,97 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 4611599	fehlt	216,43 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 4611600	fehlt	211,23 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 4611603	fehlt	128,12 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 4611604	fehlt	245,30 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	MWSt zu Re106715, Kd.Nr. 135140	fehlt	327,65 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 2119 385515, Kd.Nr. 219 00021	fehlt	183,15 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 2119 411159, Kd.Nr. 219 00021	fehlt	145,18 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 2119 411308, Kd.Nr. 219 00021	fehlt	226,80 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 2119 485751, Kd.Nr. 219 00021	fehlt	1.244,89 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 2119 411496, Kd.Nr. 219 00021	fehlt	79,00 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Kd.Nr. 48014, Re Nr. 080/494045	fehlt	103,88 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Kd.Nr. 48014, Re Nr. 080/294045/GS030/032697	fehlt	224,28 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Kd.Nr. 34005, Re Nr. 080/295235	fehlt	144,76 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Kd.Nr. 48014, Re Nr. 080/295337	fehlt	282,89 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Kd.Nr. 34005, Re Nr. 080/295111	fehlt	282,89 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Kd.Nr. 34005, Re Nr. 080/295113	fehlt	282,89 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Kd.Nr. 10650, Beleg Nr. 5860	fehlt	331,40 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	ET Re Nr. 12236 500382	fehlt	62,15 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 47195	fehlt	550,00 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 15014024, Kd.Nr. 3276510	fehlt	70,69 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 115305, Kd.Nr. 585259	fehlt	38,29 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 425412, Kd.Nr. 179327 5021	fehlt	150,01 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 1623863, Kd.Nr. 110001	fehlt	59,00 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	Re Nr. 152538, Kd.Nr. 17368/15838	fehlt	142,75 Euro
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	R1435068 Kd.Nr. 25252	fehlt	20,26 Euro

Behörde/ Amt	Erläuterung	Anordnung	Betrag
Behörde für Inneres und Sport/ Polizei	R1435072 Kd.Nr. 25252	fehlt	28,23 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	SteuerNr. 47/709/00765 Fa. BUS GmbH, Bauabzugssteuer 03/2011 für das Biozentrum der Universität Hamburg	fehlt	1.281,96 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	SteuerNr. 47/709/00099 VO2, Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamtes Hamburg-Harburg vom 29.03.2011 über die 4. Abschlagszahlung vom Vollstreckungsschuldner Fa. BUS Bauunion	fehlt	11.221,17 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	RgNr: 49708648 KD: 128331 v. 17.02.2011, Bauhaus GmbH für die Baumaßnahme Projekt redesign Sofacafé der HafenCity Universität	doppelt	113,50 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	RgNr: 78020 KD: 13409 v. 31.03.2011, Gebrüder Meyer GmbH, für die Baumaßnahme Projekt redesign Sofacafé der HafenCity Universität	doppelt	270,55 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	RgNr: 49708889 KD: 128022 v. 22.03.2011 Bauhaus GmbH, Gartenbeton für die Baumaßnahme Projekt redesign Sofacafé der HafenCity Universität	doppelt	21,56 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	RgNr: 211144 v. 03.04.2011, Holst Pflanzencenter, Pflanzenmaterial für die Baumaßnahme Projekt redesign Sofacafé der HafenCity Universität	doppelt	130,54 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	RgNr: 77960 KD: 13409 v. 23.03.2011, Gebrüder Meyer GmbH, Rindenmulch für die Baumaßnahme Projekt redesign Sofacafé der HafenCity Universität (HCU)	doppelt	345,45 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	HÜL Nr: 11000026 RgNr: 11 111 v. 09.03.2011, Ingenieurbüro Dr. Binnenwies, Gebührenbescheid für die bautechnische Prüfung der Baulichen Anlage Temporäre Überdachung Gebäude A, HCU	doppelt	1.272,00 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	RgNr: 2012/0450 (1.AR) v. 03.07.2012, Lieferung von Brandschutzklappen	doppelt	16.286,51 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	Rg 1254 v. 17.09.2012 Kd. 15032 4.AR, Baumaßnahme HCU	doppelt	76.760,95 Euro

Behörde/ Amt	Erläuterung	Anordnung	Betrag
Behörde für Schule und Berufsbildung	2011: 200 Fälle, überwiegend in den Schulen	doppelt	200.988,75 Euro
Behörde für Schule und Berufsbildung	2012: 209 Fälle, überwiegend in den Schulen	doppelt	196.855,66 Euro
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation/ LSBG	Rechnung über Softwarelizenzverlängerung	doppelt	224,91 Euro
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation/ LSBG	Rechnung der DB (Stadtradmiete)	doppelt	31,29 Euro
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation/ LSBG	Reinigungsrechnung	doppelt	330,20 Euro
Bezirksamt Hamburg-Nord	Wartungsrechnung 2011	doppelt	109,52 Euro
Bezirksamt Hamburg-Nord	Sachaufwand für IT-Maßnahmen 2011	doppelt	4.800 Euro
Bezirksamt Hamburg-Nord	Bastelmaterial 2011	doppelt	45,60 Euro
Bezirksamt Hamburg-Nord	Geschäftsbedarf 2011	doppelt	265,86 Euro
Bezirksamt Hamburg-Nord	Reinigung und Pflege öffentlicher Grünanlagen 2012	doppelt	1.070,00 Euro
Bezirksamt Hamburg-Nord	Baumaterialien 2012	doppelt	1.276,04 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Gewerbeanmeldung IGN: 00596304	fehlt	15,00 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Gewerbeanmeldung IGN: 00595973	fehlt	15,00 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Gewerbezentralregisterauszug	fehlt	13,00 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Konzession Hans Albers Pl. 1, 20359 Hamburg	fehlt	331,50 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Gestattung Messe Reisen Hamburg 2011	fehlt	115,00 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Gestattung Messe Reisen Hamburg 2011	fehlt	115,00 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Konzession U Bahn Bei den St. Landungsbrücken	fehlt	145,00 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Beschk.v.06.01.11,Bestatt.G ebO,Nutzung Reg. M0063	fehlt	1.995,00 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Gewerbeanmeldung	fehlt	20,00 Euro
Bezirksamt Altona	Kauf von Verkehrsschildern, 2011	doppelt	178,93 Euro
Bezirksamt Altona	Kauf von Seife für das Dienstgebäude Erik-Blumenfeld-Platz, 2011	doppelt	30,64 Euro
Bezirksamt Altona	Lieferung von Reisepässen der Bundesdruckerei Berlin, 2011	doppelt	1.697,71 Euro
Bezirksamt Altona	Fortbildungskosten, 2012	doppelt	295,00 Euro
Bezirksamt Altona	Schadenersatzleistung für Kfz-Schaden, 2012	doppelt	721,43 Euro
Bezirksamt Altona	Reinigungskosten für Seniorentagesstätte Elbterrasse, 2012	doppelt	289,38 Euro

noch Anlage 1

Behörde/ Amt	Erläuterung	Anordnung	Betrag
Bezirksamt Harburg	Investitionskostenzuschuss für die Restaurierung und Erhalt der Kunstwerke und Denkmäler des Kunstpfades Harburg	doppelt	892,50 Euro
Justizbehörde	4 Fälle in 2011, Rechnungen der Feuerwehr für Krankentransporte	doppelt	1.196,00 Euro
Justizbehörde	2 Fälle in 2012, Rechnungen der Feuerwehr für Krankentransporte	doppelt	628,00 Euro
Justizbehörde	Arztrechnung 2012	doppelt	741,57 Euro
Justizbehörde	Gerätebeschaffung 2012	doppelt	925,23 Euro
Justizbehörde	Medizinbedarf 2012	doppelt	495,01 Euro
Finanzbehörde	Bürgerschaft der Fa. J. J. Sietas Schiffswerft GmbH u. Co.KG	doppelt	4.875.000,00 Euro

Anlage 2

Behörde/Amt	Reisekostenabrechnungen	Betrag
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Kilometervergütung vom 25.10.2010-07.02.2011,M/GS	162,90 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Fahrtkostenerstattung vom 19.11.2010, Bi/GS	5,50 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Kilometervergütung vom 20.07.2010-26.10.2010 M/GS	54,60 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Rg.21004035 v. 24.1.11, Kd.450981,Fahrtkosten M/GS4	12,40 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Kilometervergütung vom 02.12.2010-11.05.2011,Bi/GS	155,70 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	KM-Pauschale für das II.Quartal 2011	105,00 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Fahrtkostenerstattung vom 19.01-09.02.2011, M/GS	8,40 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Fahrtkostenerstattung am 13.04.2011, Bi/GS	5,60 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Kilometervergütung vom 09.10.2010-18.03.2011, MB/	147,00 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Kilometervergütung vom 08.09.2010-23.03.2011, M/GS	255,60 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Kilometervergütung vom 24.03.11-09.05.11,M/GS4	48,90 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Kilometervergütung vom 13.01.11-08.04.11,M/GS4	134,40 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Kilometervergütung vom 11.10-18.11.2010 M/GS	69,00 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Kilometervergütung vom 13.12.10-27.01.2011 M/GS	104,40 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Kilometervergütung vom 27.02.11-08.04.11,M/GS	75,60 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Kilometervergütung vom 11.04-16.05.2011,M/GS	72,90 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Fahrtkostenerstattung vom 12.01.11-29.03.11, M/GS4	18,50 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Kilometervergütung vom 16.12.10-25.03.2011 M/GS4	67,80 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Kilometervergütung vom 19.10.2010, M/GS	7,20 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Fahrtkostenerstattung vom 01.12-30.12.2010, M/GS	19,60 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Fahrtkostenerstattung vom 18.10 - 30.11.2010, M/GS	47,30 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Fahrtkostenerstattung vom 13.01.11-02.02.11, M/GS	11,80 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	KM-Pauschale für das II.Quartal 2011	270,00 Euro
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Kilometervergütung vom 29.05.2011, M/GS	18,00 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	REISEK. DIENSTR. HALLE 16.-18.03.2011	154,20 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	REISEKOSTEN DIENSTR. BERLIN 20.-21.03.2011	7,20 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	REISEK., BONN, 24.-25.03.2011	103,40 Euro

Behörde/Amt	Reisekostenabrechnungen	Betrag
Behörde für Wissenschaft und Forschung	REISEK.BRÜSSEL, 10.-11.03.2011	205,30 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	REISEK. MAINZ 11.04.2011	12,00 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	REISEK.07.04.11 BERLIN	6,00 Euro
Behörde für Wissenschaft und Forschung	TAGEGELD DIENSTR. BERL. 21.03.2011	6,00 Euro